

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines

Für alle Angebote und Leistungen der terraDIS Umweltconsult GmbH - nachfolgend terraDIS - genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Der Auftraggeber – nachfolgend AG genannt - erklärt sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der terraDIS mit diesen AGB vollumfänglich einverstanden. Anderslautende Bedingungen des AG sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der terraDIS wirksam.

Die AGB der terraDIS gelten auch für alle künftigen Aufträge des AG. Sie müssen dazu nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, der AG ist kein Kaufmann im Sinne des HGB.

§ 2 Angebote und Auftragsannahme

Die mündlich oder schriftlich abgegebenen Angebote der terraDIS sind freibleibend und unverbindlich. Angebotene Entsorgungsleistungen gelten in Abhängigkeit der anlagenspezifischen Annahmebedingungen und Annahmekapazität sowie vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Anlagenbetreibers und der ggf. erforderlichen Genehmigungen der beteiligten Behörden.

Aufträge gelten in folgenden Fällen als rechtsverbindlich erteilt:

- Erhalt eines Auftrags Schreibens des AG, das sich auf ein konkretes Angebot der terraDIS bezieht und Bestätigung der terraDIS
- Versand einer Auftragsbestätigung der terraDIS an den AG, der innerhalb von 3 Tagen nicht widersprochen wird
- Abruf der Leistung durch den AG und Ausführung durch terraDIS

§ 3 Ausführung der Aufträge

Alle Tätigkeiten werden von der terraDIS im Rahmen der gültigen Gesetze, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen weiterhin auf Grundlage der jeweiligen Betriebsgenehmigungen. Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die nicht in der Verantwortung der terraDIS liegen, können Änderungen bzgl. der Ausführung oder der Abrechnungspreise zur Folge haben. Der AG erklärt sich nach entsprechender Information mit den Änderungen einverstanden oder kann den Auftrag aus besonderem Grund kündigen.

Als Leistungsnachweis dienen Lieferscheine, die vom AG oder dessen Erfüllungsgehilfen abgezeichnet werden. Bei Abrechnung nach verwogenen Massen (Tonnage) erkennt der AG die von terraDIS vorgelegten Wiegescheine an.

§ 4 Haftung

terraDIS haftet für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzungen und unerlaubter Handlung nur, soweit terraDIS, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den nach dem Vertragszweck vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Regelung gilt auch für Beratungsleistungen, für die ein entsprechender Auftrag vorliegt (Auskünfte, Mitteilungen etc. ohne Beratungsvertrag sind lediglich unverbindlich erteilt).

Für Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug haftet die terraDIS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf 10 % des Auftragswertes. Voraussetzung ist die erfolglose und angenommene Nachfristsetzung durch den AG.

Lieferaufträge stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit durch den Vorlieferanten. Fehlende Lieferkapazitäten bedingen keinen Schadensersatzanspruch gegenüber der terraDIS. Eine Sachmangelhaftung ist ausgeschlossen, wenn die gelieferten Stoffe vom Empfänger ohne Reklamation angenommen werden. terraDIS haftet nicht für Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder Weiterverarbeitung durch den AG.

Bei Entsorgungsleistungen ist die ordnungsgemäße Deklaration Sache des Abfallerzeugers. Dieser versichert, dass seine Angaben zur Beschaffenheit der Abfälle vollumfänglich zutreffen und den Annahmekriterien der von terraDIS angebotenen Entsorgungswege entsprechen. Er übernimmt die ausschließliche Haftung dafür, dass weitere Gefahren und Schadstoffinhalte – außer den aus den Unterlagen ersichtlichen - nicht bestehen.

Wird die terraDIS zur Vertretung gegenüber Behörden bevollmächtigt, bleibt die o.g. Regelung weiterhin gültig. terraDIS ist nicht verpflichtet die vom AG übergebenen Abfälle auf ihre Eigenschaften zu überprüfen.

Die aufgrund einer falschen Abfalldeklaration entstehenden Kosten sind Sache des AG.

Ergeben sich während der Entsorgung Zweifel an der Einhaltung der geforderten Abfallqualitäten (z.B. Einhaltung von Grenzwerten, organoleptische Auffälligkeit, Störstoffe und artfremde Bestandteile) oder stimmen die angelieferten Abfälle nachweisbar ganz oder teilweise nicht mit den Begleitpapieren oder der Deklaration überein, kann die Entsorgung der Abfälle auf Kosten des AG verweigert werden, ohne dass dem AG daraus Schadensersatzansprüche gegen terraDIS zustehen. Gleiches gilt, wenn bereits angelieferte Abfälle aus o.g. Gründen zurückgenommen und einer anderweitigen Entsorgung zugeführt werden müssen.

Werden behördliche oder private Erklärungen nicht oder verspätet oder unter leistungerschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder wird die Ausführung der Leistungen nachträglich unmöglich, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht terraDIS das Recht zu, vom nichterfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im Falle höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch Witterung und Verkehrsverhältnisse kann die Leistungserbringung behindert oder unterbrochen werden. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz entsteht daraus nicht.

Bei Vertragsverletzungen durch den AG ist terraDIS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des AG wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zzgl. des zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatzes.

Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar, soweit keine anderen Bedingungen (Skonto, verlängertes Zahlungsziel) schriftlich vereinbart wurden.

terraDIS behält sich vor, die Bonität des AG zu überprüfen und abhängig davon vor Auftragsannahme

- eine Sicherheit in Form einer besicherten Bürgschaft oder Vorkasse zu fordern
- die Abrechnung über ein Factoring vorzunehmen
- den Auftrag abzulehnen.

Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn terraDIS über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt das Datum der Wertstellung auf dem Konto als Zahlungseingang. Wechsel etc. werden nicht akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug des AG ist terraDIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz und Ersatz etwaigen sonstigen Verzugschadens zu verlangen sowie alle weiteren Lieferungen und Materialannahmen nur gegen Vorkasse oder anderen Sicherheiten auszuführen. Falls eine Besicherung nicht erfolgen kann, ist terraDIS berechtigt, die Leistung einzustellen.

Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte des AG können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 6 Änderungen, Ergänzungen und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen AGB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten wird für Vollkaufleute der Geschäftssitz der terraDIS vereinbart.